

VERFÜGUNG

vom 14. August 2012

Lufingen. Teilrevision Richt- und Nutzungsplanung «9-Loch-Golfanlage Augwil»

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Gemeindeversammlung Lufingen hat am 1. November 2011 der Teilrevision der Richt- und Nutzungsplanung im Zusammenhang mit der «9-Loch-Golfanlage Augwil» zugestimmt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 21. März 2012 sowie des Bezirksrats Bülach vom 4. Januar 2012 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 18. April 2012 ersucht die Gemeinde Lufingen um Genehmigung der Vorlage.

Die Golfanlage Augwil in Lufingen soll erweitert werden. Der Gestaltungsplanperimeter für die geplante Erweiterung erstreckt sich über das Gemeindegebiet von Lufingen, das der Planungsregion Zürcher Unterland angehört und der Stadt Kloten, das der Planungsregion Glattal angehört.

Mit der Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr der Gemeinde Lufingen werden einzelne Festlegungen zu kommunalen Fusswegen im Umfeld des Golfplatzperimeters angepasst. Im kommunalen Siedlungs- und Landschaftsrichtplan wird das Erholungsgebiet Ec Golfanlage erweitert.

Mit der Teilrevision der Nutzungsplanung wird die Erholungszone Ec erweitert und mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt. Die Bauvorschriften werden angepasst, wobei der Zweck der Gestaltungsplanpflicht definiert wird sowie Vorgaben zu einzelnen Baubereichen gemacht werden.

Mit RRB Nr. 681/2012 hat der Regierungsrat gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Unterland den regionalen Richtplan Unterland mit dem besonderen Erholungsgebiet C Golfplatz ergänzt. Die Zustimmung der Gemeinde-

versammlung Lufingen zum privaten Gestaltungsplan Golfplatz Augwil ist am 1. November 2011 erfolgt. Die Genehmigung des Gestaltungsplans erfolgt mit separater Verfügung der Baudirektion.

Die Akten, bestehend aus dem geänderten Siedlungs- und Landschaftsplan sowie Verkehrsplan Mst. 1:5000, dem geänderten Zonenplan Mst. 1:2500, der geänderten Bauordnung, dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV, dem Mitwirkungsbericht sowie dem Bericht zur Teilrevison, sind vollständig.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Teilrevison der Richt- und Nutzungsplanung, der die Gemeindeversammlung von Lufingen am 1. November 2011 zugestimmt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Lufingen wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Lufingen, an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier), das Baurekursgericht, das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an die Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Nachführungsstelle).

Zürich, den 14. August 2012
120395/SCB/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

